

**Statuten des Vereins
Technologiezentrum Steinen (TZS)**

Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen Verein Technologiezentrum Steinen (TZS) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steinen.

Art. 2 (Zweck)

Der Verein trägt aktiv zur Förderung der regionalen Wirtschaft bei. Dabei setzt er sich folgende Aufgaben zum Ziel: Unterstützung der Anliegen der regionalen Wirtschaft sowie Ansiedlung von neuen Betrieben. Zu diesem Zweck richtet der Verein eine Anlaufstelle für die bestehende Wirtschaft sowie potentielle Neuunternehmer und Investoren ein. Der Verein stimmt seine Tätigkeit auf diejenigen von Behördenstellen und privaten Institutionen mit gleich lautenden Zielsetzungen ab. Er fördert überdies den Informationsaustausch zwischen den Institutionen der Wirtschaft sowie unter den Mitgliedern in Fragen der Technologie, Innovation und Diversifikation. Der Verein strebt keinen Gewinn an.

Art. 3 (Mitgliedschaft)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein mit einer halbjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor dem Ausschluss ist es anzuhören.

Art. 4 (Mittel)

Die Verfolgung des Vereinszweckes wird durch die Beiträge der Mitglieder sowie weitere Zuwendungen und Erträge aller Art finanziert.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 6 (Generalversammlung)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.

Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Entlastung der Organe;
- Erlass von Reglementen;
- Einsetzung von Kommissionen;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsident oder der Vizepräsidentin. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 7 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets kann der Vorstand eine externe Person oder Institution mit der Geschäftsführung und dem Betrieb der Technologiezentren beauftragen.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit haben der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 8 (Revisionsstelle)

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder zwei Personen. Zulässig ist auch die Einsetzung einer juristischen Person (z.B. Treuhandgesellschaft).

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Art. 9 (Vereinsjahr)

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 10 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 (Auflösung des Vereins)

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Dieser muss zwingend einer anderen steuerbefreiten Institution übertragen werden.

Art. 12 (Schlussbestimmungen)

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. März 2006 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 22. September 2005. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Protokollführer: